

4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Röttingen „Versorgungsbetriebe Röttingen“ vom 01.01.2010

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Stadtrat bestellt einen Werkausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe tätig.

(3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Röttingen, den 14.05.2020

Hermann Gabel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2020 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen am 04.03.2021.

Röttingen, 04.03.2021

Ludwig